

## Die wichtigsten Änderungen im MWSTG per 01.01.2010

(diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Detailinfos unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch))

Jedes Unternehmen, welches mehr als CHF 100'000.00 Umsatz erwirtschaftet, kann sich nicht von der MWST-Pflicht befreien. Achtung, alle steuerpflichtigen Leistungen werden zusammen gezählt. Unten sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt.

Thema	Neuerungen/Änderungen
Steuersatzerhöhung	Die Mehrwertsteuersätze werden <b>erst per 01.01.2011</b> angepasst. Die Saldosätze ändern per 01.01.2010
Steuerpflicht	Für die Frage, ob jemand bei der Mehrwertsteuer steuerpflichtig ist, spielt die Höhe des Umsatzes keine Rolle mehr. Jede Person, Einrichtung, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt, ist steuerpflichtig.
Befreiung von der Steuerpflicht	Um kleine Unternehmen nicht über Gebühr administrativ zu belasten, sieht das Gesetz vor, dass sie bis zu einer gewissen Umsatzhöhe von der Steuerpflicht befreit sind. Wenn der Umsatz aus steuerbaren Leistungen <b>kleiner CHF 100'000</b> ist, so kann sich das Unternehmen von der Mehrwertsteuerpflicht befreien (für Sport- und Kulturvereine sowie für gemeinnützige Organisationen liegt die Umsatzgrenze bei CHF 150'000).
Massgebender Umsatz für die Steuerpflicht	Neu ist nicht der vereinnahmte Umsatz für die Steuerpflicht massgebend, sondern der vereinbarte Umsatz. Alle Umsätze, welche im Jahr XX in Rechnung gestellt werden, müssen als Umsatz aus steuerbaren Leistungen berücksichtigt werden.
Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht	Auf die Befreiung von der Steuerpflicht gem. Art Abs2 kann verzichtet werden. Hierfür ist: - Eine Anmeldung erforderlich - Kein Mindestumsatz erforderlich (Option gibt es nicht mehr) Der Verzicht auf die Befreiung gilt für mindestens 1 Jahr
Baugewerblicher Eigenverbrauch	Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert und bildet keinen Steuertatbestand mehr.
Von der Steuer ausgenommen	Die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei und der Verkauf von Vieh durch Viehhändler, der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen sind immer noch von der Steuer ausgenommen.  Die Vermietung von Wohnräumen für private Zwecke ist auch ausgenommen.  In Artikel 21 MWSTG sind alle ausgenommenen Umsätze aufgelistet.
Abzug fiktiver Vorsteuer (Vorher Margenbesteuerung)	Die Margenbesteuerung wird durch den Abzug fiktiver Vorsteuer ersetzt. Dieser fiktive Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand von einer nichtsteuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen Abnehmer im Inland liefert (Beispiel Occ. Auto).
Vorsteuerkürzungen	Eine Vorsteuerkürzung muss weiterhin erfolgen beim Erhalt von Subventionen bzw. von Beiträgen, die

	<p>Subventionen gleichzustellen sind (Art. 33 Abs2)  Die in Art. 18 Abs. 2 Bst. d-I genannten Nicht-Entgelte (Spenden, Einlagen in Unternehmen etc.) haben keine Kürzung der Vorsteuer zur Folge.</p>
Vorsteuerkorrektur	<p>Die Vorsteuer muss korrigiert werden, wenn Gegenstände und Dienstleistungen auch ausserhalb des unternehmerischen Bereichs oder für Tätigkeiten verwendet, die nach Art. 29 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.  Keine Vorsteuerkorrektur mehr ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Ausgaben für Verpflegung und Getränken (bisher 50%)</li> <li>- bei Geschenken bis CHF 500 pro Empfänger und Jahr (bisher CHF 300)</li> <li>- generell bei Werbegeschenken und Warenmustern</li> </ul>
Wechsel Saldosatz- und effektiver Abrechnungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mindestunterstellungsdauer unter die Saldosteuersatzmethode beträgt 1 Jahr</li> <li>- Die Mindestunterstellungsdauer unter die effektive Methode beträgt 3 Jahre</li> </ul> <p>Per 01.01.2010 kann jeder steuerpflichtige Unternehmung neu wählen, welche Methode angewendet werden soll.</p>
Kombinationsregelung	<p>Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70% des Gesamtentgelts ausmacht.  <b>Beispiel:</b> Blumen 2.4%, Vase 7.6%  Blumengesteck mit Vase wird als ein Preis angeboten. Der Wertanteil der Blumen beträgt 75%. Das ganze Blumengesteck kann zum reduzierten Satz verkauft werden.</p>
Eigenverbrauch	<p>Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich weg (Nutzungsänderung), so ist der Vorsteuerabzug zu korrigieren. Die früher in Abzug gebracht Vorsteuer muss zurückerstattet werden. Die abgezogene Vorsteuer ist zu korrigieren (Abzüglich 5%/Jahr bei unbeweglichen Gegenständen und 20%/Jahr bei beweglichen Gegenständen).</p>
Bezugssteuer	<p>Der Leistungsempfänger muss den Bezug von Dienstleistungen und die Lieferung von Gegenständen versteuern, wenn die Lieferung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erfolgt, dieses Unternehmen nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist und auf der Lieferung keine Einfuhrsteuer erhoben wird.  Steuerpflichtig sind alle, die bei der Inlandsteuer steuerpflichtig sind und alle anderen Personen, die Leistungen von mehr als CHF 10'000 pro Jahr beziehen.</p>
Option für von der Steuer ausgenommenen Leistungen	<p>Die Option ist ausgeschlossen für Versicherungsleistungen, Leistungen im Geld- und Kapitalverkehr und für Umsätze aus Wetten und Lotterien.  Die Option ist sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich. Einzige Ausnahme gilt für den Verkauf und die Vermietung von Gebäuden, wenn sie ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden.  Für die Option ist keine Bewilligung mehr notwendig, optiert wird durch offenen Ausweis der Steuer.</p>